

SWISS SAILING Ausführungsbestimmungen zu den Regulation 21 der ISAF „DOPING“

Ergänzung zum Anti-Doping Kodex (Anhang 3, Regulation 21) der Wettfahrtregeln Segeln (WR)

1. Doping-Verbot

Die Anwendung - absichtlich oder aus Nachlässigkeit - von Substanzen und Methoden der IOC-Dopingliste, ergänzt durch die Liste der ISAF, ist verboten. Dieses Verbot gilt für alle Teilnehmer an Wettkämpfen die von einem Mitglied von SWISS SAILING organisiert sind.

2. Anwendbares Recht

Die Doping-Statuten des Schweizerischen Olympischen Verbandes (SOV) und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen, sowie die Regeln der ISAF betreffend Doping sind auf alle Wettkämpfer anzuwenden, die an einem unter der Zuständigkeit von Swiss Sailing organisierten Wettkampf teilnehmen.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Regeln des SOV und der ISAF, kommen die Doping-Statuten des Schweizerischen Olympischen Verbandes (SOV) und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen zur Anwendung.

3. Kontrollen

Teilnehmer an Wettkämpfen sind verpflichtet, sich den Anordnungen von den in den Doping-Statuten des Schweizerischen Olympischen Verbandes (SOV) und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen - die das Vorgehen bei Kontrollen des SOV an in der Schweiz veranstalteten Wettkämpfe regelt - zu unterziehen.

Die von der ISAF festgelegten Anordnungen sind jedoch für die von der ISAF selbst - unter Ihrer Machtbefugnis, an in der Schweiz veranstalteten internationalen Meisterschaften - organisierten Kontrollen anwendbar.

Die Inhaber eines Spitzensport-Ausweises sind ausserdem verpflichtet, alle Anordnungen der Doping-Statuten des Schweizerischen Olympischen Verbandes (SOV) und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen - die das Vorgehen der Kontrollen durch den SOV ausserhalb der Wettkämpfe regelt - zu befolgen.

4. Sanktionen: Strafbehörde und Vorgehen

Gründe für Sanktionen: Alle Sportler, die sich vorsätzlich oder fahrlässig verbotener Mittel oder Methoden bedienen, sich einer Kontrolle widersetzen oder ihr entziehen oder diese sabotieren, sowie alle Personen, die Beihilfe leisten bei der Anwendung verbotener Mittel und Methoden. Die Sanktionen werden von der Strafbehörde des SOV, gemäss dem „Reglement betreffend das Verfahren vor der Doping-Strafbehörde des SOV“ festgelegt. Die Entscheide des SOV sind endgültig was die Sanktionen im Bereich der Wettkampfregele betrifft (Disqualifikation, zurücksetzen in der Rangliste, Aberkennen eines Titels, usw.). Die ändern Sanktionen wie Geldstrafen, Sperren oder Teilnahmeverbot können vor dem Tribunal Arbitral du Sport (TAS) innert 30 Tagen nach der Mitteilung des Entscheids und der Begründung der Strafbehörde angefochten werden.

Swiss Sailing kann sich zu weiteren Sanktionen gegen einen Sportler oder eine andere Person entscheiden, die von der Strafbehörde des SOV sanktioniert wurde. Der Entscheid wird durch den Ausschuss des Zentralvorstandes von Swiss Sailing gefällt, wenn möglich ergänzt durch den Präsidenten des Bureau olympique und den Doping-Verantwortlichen von Swiss Sailing. Der Artikel 11 der Statuten von Swiss Sailing legt die Rekursmöglichkeit fest.

Für die Entscheide von Swiss Sailing können die folgenden Wettfahrtregeln angewendet werden: 69.2 (Behauptung von grobem schlechten Verhalten / Massnahmen durch den Nationalen Verband) oder 75.2 und der Anhang K (Zulassung der ISAF für Teilnehmer). Die ISAF kann

infolgedessen zusätzliche Sanktionen treffen.

5. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde durch die GV am 11. März 2000 erlassen und am 12. März 2001 den neuen WR Angepasst. Es ersetzt das Reglement vom 22. Mai 1991. Es tritt sofort in Kraft.

db/rc